

Ba 348  
7297  
Est. A-14828

pd  
Alfred.

**Die wesentlichen Bestimmungen**  
der  
„von Sivers-Eusekülschen Legatsstiftung“  
des Landrath Fr. von Sivers-Euseküll

vom 12. April 1860,

nebst den von der Legatsversammlung in Euseküll am 26. Juli 1897  
beschlossenen Abänderungen und Zusätzen.



1. Das ursprüngliche Stiftungscapital betrug 11477 Rbl. 61 Kop. + 28000 Rbl., in Summa 39477 Rbl. 61 Kop.

2. Das Legatscapital sollte ungenutzt durch Zinsenzuwachs bis 200000 Rbl. anwachsen.

Anmerkung: Am 26. Juli 1897 belief sich das Capital auf 204668 Rbl.

3. Zweck und Bestimmung des Legats sind:

- a. Erleichterung von Unternehmungen aller Art.
- b. Unterstützung wirklich Hilfsbedürftiger.

4. Die eheliche Descendenz des Stifters hat, so weit sie den Namen „von Sivers“ oder „von Schrenck“ mittelbar oder unmittelbar vom Sohn des Stifters August von Sivers oder vom Schwiegersohn des Stifters Alexander von Schrenck überkommen führt, das ausschliessliche Recht zur Erleichterung von Unternehmungen aller Art das Legatscapital unter besonderen Vergünstigungen als Darlehen zu nutzen, und zwar sollen:

Dem Einzelnen bis 60000 Rbl. als Darlehen unter folgenden Bedingungen gegeben werden:

- a. Das Darlehen ist durch eine sichere ingrossirte Hypothek sicher zu stellen.
- b. Der Zinsfuss soll derjenige sein, wie er sich für das Gros der in Umlauf befindlichen livländischen Pfandbriefe abzüglich der Couponsteuer stellt. Sollte auch auf Obligationen eine Zinssteuer eingeführt werden, so hat der Darlehensnehmer diese Steuer zu zahlen resp. refundiren.
- c. Der Aufkündigungstermin soll der landübliche sein.

5. Der Unterstützung aus den Zinsen sollen theilhaftig werden:

- a. Zunächst die directen Erben des Stifters so lange sie den Namen „von Sivers“ oder „von Schrenck“ als solche führen oder durch Verheirathung mit einem Niessling diesen Namen behalten.

- b. Demnächst die eheliche Descendenz der 3 leiblichen Brüder des Stifters, Ernst, August und Felix, sofern sie den Namen „von Sivers“ unmittelbar oder mittelbar von diesen dreien überkommen führen.
- c. Endlich die eheliche Descendenz des Stiefbruders Carl und der Schwester Wilhelmine des Stifters, sofern sie den Namen „von Sivers“ unmittelbar oder mittelbar von dem Stiefbruder Carl oder dem Schwager Peter Anton überkommen führen.

6. Diese 3 Classen der Niesslige sollen bei Gewährung von Unterstützungen in der genannten Reihenfolge vor einander einen Vorzug geniessen, jedoch soll derjenige, welchem eine fortlaufende Unterstützung zugesagt wurde, diese nicht verlieren, weil in einer bevorzugten Classe Unterstützungsbedürftige erscheinen.

7. Innerhalb der einzelnen Classen soll Niemand einen Vorzug vor einem Anderen aus derselben Classe haben.

8. Unterstützungen sind in erster Linie zu Erziehungs- resp. Ausbildungszwecken zu ertheilen.

9. Die Unterstützungen sollen unter folgenden Bedingungen wirklich Hilfsbedürftigen ertheilt werden:

- a. Einmalige Unterstützungen dürfen die Summe von 2000 Rbl. nicht übersteigen.
- b. Fortlaufende Unterstützungen dürfen bei männlichen Niesslingen die Summe von 600 Rbl., bei weiblichen die Summe von 400 Rbl. nicht übersteigen.

Anmerkung: Die Administration wird autorisirt in besonderen Fällen, wo solches nach ihrem Ermessen erforderlich sein sollte, sowohl bei einmaligen als auch fortlaufenden Unterstützungen diese Maximalgrenzen zu überschreiten.

10. Die fortlaufenden Unterstützungen sind halbjährlich pränumerando so lange zu zahlen, bis die Vermögensverhältnisse der Unterstützten sich gebessert oder weibliche Niesslinge durch Heirath den Namen „von Sivers“ eingebüsst haben.

11. Der Administration ist anheim gegeben auch zunächst lebenslänglich bewilligte Unterstützungen je nach etwa eintretenden Umständen zu verringern oder ganz cessiren zu lassen.

12. Die Administration wird verpflichtet Niesslingen, welche sich ehrloser Handlungen schuldig gemacht haben, die etwa gezahlten Unterstützungen sofort zu entziehen. Entscheidungen der Administration sollen auch in solchen Fällen inappellabel sein.

13. Nicht zur Ausgabe gelangende Zinsbeträge sind zum unantastbaren Capital zu schlagen bis dieses die Höhe von 300000 Rbl. erreicht hat. Dann sollen nach stattgehabter Information sämmtlicher Interessenten 50000 Rbl. davon an die directen Erben des Stifters nach dem jeweiligen Intestaterbrecht vertheilt werden. Der Rest von 250000 Rbl. bleibt als unantastbares Legatscapital bestehen, bis dasselbe durch Zinszuwachs die Höhe von 400000 Rbl. erreicht hat. Alsdann erfolgt wie oben eine Capitalvertheilung aber von 100000 Rbl. Hat dann der Capitalrest von 300000 Rbl. mit der Zeit eine Höhe von 500000 Rbl. erreicht, so erfolgt eine Capitalvertheilung von 150000 Rbl.; ist dann das Capital von 350000 Rbl. auf 600000 Rbl. angewachsen, so werden 200000 Rbl. vertheilt. In vorstehendem Verhältniss soll die Vertheilung fortschreiten und in dieser Weise Vertheilungssumme wie Restcapital stets wachsen.

**A n m e r k u n g :** Nach Einholung eines juristischen Gutachtens soll in Grundlage der vom Stifter der Administration ertheilten Vollmachten die Administration definitiv entscheiden, ob hier unter Intestaterben nur solche zu verstehen sind, welche in Analogie mit anderen Bestimmungen dieser Urkunde den Namen „von Sivers“ oder „von Schrenck“ führen.

14. Wenn einst alle zu Niesslingen dieses Legats berufenen Geschlechter ausgestorben sein sollten, so erlischt damit das Legat als solches und sollen dann die noch lebenden Erbberechtigten das ganze Capital nebst Zinsen nach Erbrecht erhalten.

15. Das Legat ist von 3 Administratoren zu verwalten, von denen 2 aus den zu Niesslingen des Legats berufenen Geschlechtern stammen sollen; der dritte Administrator soll aus einer Familie stammen, welche nicht zu den Niesslingen gehört.

16. Der Stifter des Legats ernennt zu Administratoren: seinen Bruder Dr. med. August von Sivers-Alt-Kusthof und zu dessen Nachfolger dessen Sohn August; ferner Gregor von

Sivers-Kerjell und zu dessen Nachfolger Otto von Sivers-Riga; schliesslich Eduard von Oettingen-Jensel und zu dessen Nachfolger Heinrich von Bock-Kersel.

17. Im weiteren Verlauf sollen die Administratoren sich durch Wahl selbst cooptiren und hat, wenn sie sich nicht einigen können, das Loos zu entscheiden. Eine Bestätigung der Administratoren soll nicht erforderlich sein, wohl aber eine Anzeige an diejenige Autorität, bei welcher das Legatsvermögen deponirt ist.

**A n m e r k u n g :** Vater und Sohn, Brüder, Stiefbrüder, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, dürfen nicht gleichzeitig Administratoren sein. In allen Fällen, wo die Administration über Darlehen- oder Unterstützungsgesuche von Personen zu entscheiden hat, welche mit einem der Administratoren in auf- oder absteigender Linie oder in obgenannten Graden verwandt sind oder schliesslich, wo es sich um ein Gesuch eines der Administratoren handelt, hat der betreffende Administrator kein Stimmrecht. Sollten in solchen Fällen die beiden anderen Administratoren sich nicht einigen können, so haben sie ad hoc einen stellvertretenden Administrator zu cooptiren. Sollte die Zahl der Niesslinge so abgenommen haben, dass eine andere Wahl zum Administrator nicht möglich ist, so sollen auch die obgenannten Verwandtschaftsgrade kein Hinderniss bilden.

18. Die 3 Administratoren wählen unter sich einen cassaführenden Administrator. Auch hier entscheidet nöthigenfalls das Loos. Diese Wahl ist ebenfalls wie oben anzuzeigen. Der cassaführende Administrator hat alle Geschäfte des Legats zu besorgen, die Zinsen zu empfangen, alle Ausgaben zu bestreiten und die vorgeschriebenen Bücher zu führen. Seine Cassacladde dient zur Grundlage der Eintragungen in das Hauptbuch.

19. Wenigstens ein Mal jährlich soll eine Administrations-sitzung stattfinden, bei welcher eine Revision des Gesamtvermögens, der Cassencladde und des Cassenbestandes des cassaführenden Administrators und die Eintragungen in das Hauptbuch vorzunehmen sind. Ferner sollen auf dieser Sitzung die Beschlüsse über die eingegangenen Gesuche gefasst werden.

Ueber Alles ist ein von allen 3 Administratoren zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen.

20. In allen Fällen, wo die Administratoren sich nicht einigen können giebt derjenige den Ausschlag, welcher nicht zu einem der Geschlechter der Niesslinge gehört.

21. Alle Entscheidungen der Administratoren sind in jeder Hinsicht inappellabel. Ausserdem haben die Administratoren das Recht der Interpretation und Ausfüllung von etwa sich ergebenden Lücken in der Stiftung. Sollte Jemand bei der Administration Ordnungswidrigkeiten bemerken, welche den Bestand des Legats zu gefährden drohen, so soll er zunächst bittweise die Administratoren schriftlich um Abstellung ersuchen. Wenn das zu keinem genügenden Resultat führt, so haben Beschwerdeführer und Administration binnen 14 Tagen nach eingegangener diesbezüglicher Aufforderung von Seiten des Beschwerdeführers je einen Schiedsrichter und diese erforderlichen Falles einen Obmann zu wählen. In diesem Schiedsgericht dürfen nur Niesslinge als Schiedsrichter fungiren und bedarf dieses Schiedsgericht keiner Bestätigung.

22. Jedem Niessling ist das Recht eingeräumt bei Gelegenheit der Administrationssitzung Einblick in die gesammte Verwaltung des Legats zu nehmen.

23. Dem cassaführenden Administrator ist aus den Zinsen des Legats zur Bestreitung der ihm durch die Legatsverwaltung erwachsenden Unkosten eine Pauschalentschädigung von 300 Rbl. jährlich zu zahlen.

24. Mindestens alle 25 Jahre sollen von der Administration Legatsversammlungen, bestehend aus allen majorennen Niesslingen, behufs etwaiger Abänderungen der Bestimmungen der Stiftung berufen werden. Solche Legatsversammlungen sollen aber auch schon in kürzerer Frist berufen werden, wenn die Administration solches für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 majorene männliche Niesslinge durch eine schriftliche motivirte Eingabe bei der Administration ein solches Bedürfniss verlaublich machen. Auf diesen Legatsversammlungen sollen nur die männlichen majorennen Niesslinge ein Stimmrecht haben. Diese Versammlungen sind beschlussfähig, sobald ausser den 3 Administratoren wenigstens 2 stimm-

TÜ Raamatukogu

berechtigte Niesslinge erscheinen. Die Beschlüsse werden durch einfache Majorität gefasst und sind inappellabel. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen Administrators, welcher nicht zu den Geschlechtern der Niesslinge gehört.

25. Diese Revisionsversammlungen sind nur an folgende vom Stifter als unabänderlich bezeichnete Bestimmungen gebunden:

- a. Die Legatsstiftung erlischt nur durch Aussterben der Niesslinge.
- b. Die Zwecke des Legats: Ertheilung von Darlehen und Unterstützung Hilfsbedürftiger bleiben unalterirt.
- c. Das Legat soll nur den in dieser Urkunde genannten Geschlechtern zu Gute kommen.
- d. Das Legatscapital darf nie unter 200000 Rbl. sinken.
- e. Beim Erlöschen des Legats in Folge Aussterben aller Niesslinge ist nach den im Punkt 11 der Urkunde genannten Bestimmungen zu verfahren.
- f. Alle abändernden Beschlüsse der Versammlungen sind als Anhang der Legatsurkunde hinzuzufügen.

26. Die Legatsversammlungen sollen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein, bis auf obige 6 Punkte zeitgemässe Veränderungen vorzunehmen.

27. Nachdem das allgemeine „von Sivers'sche“ Legat ministerielle Bestätigung erfahren hat, ist die Administration hiermit beauftragt das „von Sivers-Euseküllsche“ Legat als sogenannte Filiale des ersteren bei Aufrechterhaltung sämtlicher zu Recht bestehenden Bestimmungen dieser Stiftung bestätigen zu lassen. Sollte dieses nicht durchführbar sein und die Administration eine Bestätigung als dringlich erkennen, so ist sofort eine Legatsversammlung zu berufen.

28. Der Administration ist anheimgegeben die nicht von den directen Erben des Stifters beanspruchten Legatscapitalien vorzugsweise in auf livländischen Grossgrundbesitz ingrossirten Obligationen anzulegen, wobei es nicht erforderlich ist, dass solche Obligationen die erste Verpfändungsstelle einnehmen, sondern blos dass die Administration von der vollkommenen Sicherheit der Forderung überzeugt ist. Beim Ankauf von Obligationen sind unter der Voraussetzung gleicher Sicher-

heit und gleich hohen Zinsfusses in erster Linie solche von directen Nachkommen des Stifters, in zweiter Linie von übrigen Niesslingen dieses Legats zu berücksichtigen.

29. Die Administratoren haben darüber zu entscheiden wo und wie das Legatsvermögen aufzubewahren ist.

30. Bei jedem Halbjahrstermin sind zunächst dem cassaführenden Administrator in Grundlage der diesbezüglichen Bestimmung je 150 Rubel aus den Zinsen des Legats zu zahlen; den beiden anderen Administratoren sind die im Interesse des Legats durch Fahrten etc. geursachten Unkosten zu ersetzen; dann sind alle von den Administratoren für das Legat geleisteten nothwendigen Ausgaben zu bestreiten; der alsdann verbleibende Zinsenrest kann zu Unterstützungen verwandt werden.

31. Es sind nur solche Unterstützungsgesuche zu berücksichtigen, welche vor den Administrationsitzungen und zwar nicht später als am 1. April resp. 1. October schriftlich bei dem cassaführenden Administrator eingelaufen sind. In diesen Gesuchen muss die pecuniäre Lage des Petenten deutlich nachgewiesen, sowie die Höhe der erbetenen Summe genügend motivirt sein.

32. Auch diejenigen, welchen fortlaufende Unterstützungen bewilligt wurden, haben ihre Gesuche zu erneuern und zwar alljährlich ein Mal vor dem 1. April bei ausdrücklichen Angaben, ob und in welcher Weise sich ihre Vermögensverhältnisse etwa geändert haben.

33. Die bei einem Halbjahrstermin nicht zur Vertheilung gelangenden Zinsen sollen der Administration zu etwaigen Unterstützungen für aussergewöhnliche Fälle bis zum nächsten Halbjahrstermin zur Verfügung stehen und nur der dann nicht in Anspruch genommene Rest zum unantastbaren Capital geschlagen werden.

